



Dienstordnung

1. Der Prediger als Glied einer Dienstgemeinschaft

Das Dienstverhältnis des Predigers macht deutlich, dass ihm eine große geistliche Verantwortung übertragen worden ist, die nur in der Bruderschaft und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens wahrgenommen werden kann.

Daraus ergibt sich,

- dass die Bezirksarbeit in gewissen Abständen mit den verantwortlichen Geschwistern gemeinsam beraten wird,
- dass besondere Vorkommnisse im Dienst dem Bezirks- und Verbandsvorstand umgehend gemeldet werden,
- dass der Prediger mit dem Bezirksvorstand bei Verhinderung für geeignete Vertretung sorgt,
- dass er bei dienstlicher Abwesenheit von mehr als einem Tag und sonstiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen vorher dem Bezirksvorsitzenden Mitteilung gibt und seine Adresse hinterlässt,
- dass er besondere persönliche oder familiäre Lebenslagen der Bezirks- und Verbandsleitung mitteilt, wenn nicht seelsorgerliche Gründe den Kreis beschränken,
- dass der Verband (und die RGAV) im Rahmen des Möglichen Anteil nimmt und dem Prediger Beistand und Hilfe leistet,
- dass er die innerkirchliche Stellung des LGV anerkennt.

2. Schwerpunkte des Dienstes

Hauptaufgabe des Dienstes ist für den Prediger die Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments im Verständnis des Pietismus (siehe § 2,2 der LGV-Satzung).

Dies geschieht gemäß seiner Gaben z.B. durch verantwortliche Mitwirkung in Gottesdiensten Gemeinschafts-, Bibel- und Gebetsstunden, bei Evangelisationsveranstaltungen, auf Freizeiten, in Haus- und Gesprächskreisen, bei Eheabenden, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in den musikalischen Diensten, in der Seelsorge und durch die Weitergabe missionarischer Schriften.

Vom Prediger des LGV wird erwartet, dass er bei sich und bei den anderen Mitarbeitern auf eine klare, biblisch begründete Verkündigung in Wort, Lied und Leben achtet.

Im Zentrum der Kinder-, Jungschar- und Jugendarbeit des LGV steht die altersgemäße Weitergabe des Wortes Gottes. Sie wird gemäß der Grundsätze des Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ Vorpommern getan und versteht sich als Teil der Gemeinschaftsarbeit.

Die Pflege der Gemeinschaft geschieht insbesondere durch Haus- und Krankenbesuche, durch Fürbitte und in seelsorgerlichen Gesprächen und umschließt auch diakonische Aufgaben.

Besonderer Wert ist auf die Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die gesamte Gemeinschaftsarbeit zu legen. Dabei ist die persönliche Zurüstung der Mitarbeiter wichtig. Dieser Dienst geschieht nach Eph. 4,11-13 und hat die lebendige, mündige Gemeinde zum Ziel.

Vom Prediger wird erwartet, dass er sein fachliches Können u.a. durch Selbststudium erweitert. Die Teilnahme an den vom LGV anberaumten Zurüstungen ist Pflicht.

Der Verband hat das Recht, seine Mitarbeiter zu beruflicher Qualifizierung zu delegieren.

In allen seelsorgerlichen Angelegenheiten ist **Schweigepflicht** geboten.
Dienstgeheimnisse sind zu wahren. Die Verpflichtungen sind mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

3. Organisatorische Aufgaben und Dienstbelange

Änderungen wichtiger Anschriften (der Kreise, Gemeinschaften oder ihrer Verantwortlichen) sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Bei Wohnungswechsel von Gemeinschaftsgeschwistern oder Jugendlichen in einen anderen Bezirk ist - nach Absprache mit dem Betreffenden - der dortige Prediger zu benachrichtigen.

Jeweils im Januar wird von jedem Prediger ein **Arbeitsbericht** erwartet, der sowohl über die Situation der Gemeinschaften, als auch über eigene Aktivitäten und Beschwerden im Bezirk Auskunft gibt.

Zur Anfertigung des Berichtes ist als Hilfe die ausgegebene Richtlinie zu verwenden.

Der Jahresbericht ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu senden.

Ein **zweites Arbeitsverhältnis** ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Vor der Übernahme von zeit- und kraftaufwendigen Ehrenämtern ist mit dem Bezirksvorstand darüber zu sprechen.

Dies gilt auch für die Planung verbandsfremder Dienste oder Aufgaben (außer gelegentlichen Predigtdiensten).

Im **Krankheitsfall** ist ab drei Tagen die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festzustellen.

Der Krankenschein muss umgehend (je ein Exemplar) zur Geschäftsstelle und zur Krankenkasse gesandt werden.

Bei plötzlichem Ausfall (Unfall, Krankheit, akute Verhinderung) ist der Bezirksvorsitzende für die Regelung der Dienste zuständig. Ist die Abdeckung der Dienste nicht möglich, wird die Geschäftsstelle um Hilfe und Koordination gebeten.

Die Erläuterungen der gültigen Urlaubsregelung des LGV sind zu beachten.

Damit keine Einflüsse Eingang finden, die unserer Satzung (§ 2,2) entgegenstehen, soll vor der Einladung von Gastrednern zu Diensten im LGV (einschließlich des EC) vor der endgültigen Planung beim Inspektor oder Vorsitzenden nachgefragt werden, ob eine Einladung bedenkenlos erfolgen kann. Ausgenommen davon sind uns vertraute Gastredner, die entweder dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband oder der Evangelischen Landeskirche angehören.

Die Bereitstellung unserer Räumlichkeiten für Fremdnutzer ist mit dem Bezirksvorstand abzusprechen.

Diese Dienstordnung wurde im Verbandsrat des LGV Vorpommern am 11.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Dienstordnung vom 05.04.1997 außer Kraft gesetzt.